

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	20.05.2025	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	27.05.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	05.06.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG in 2025****Betroffene Produktgruppe**

11 12 04 Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Weiterleitung von Landesmitteln. Eigenanteil in Höhe von ca. 70.000 € für Personalkosten

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

2020: Ds-Nr. 10366/2014-2020: StEA 24.03. / Rat 02.04.
 2021: Ds-Nr. 0732/2020-2025: StEA 09.03. / FiPA 09.03. / Rat 18.03.
 2022: Ds-Nr. 3529/2020-2025: StEA 29.03. / FiPA 29.03. / Rat 07.04.
 2023: Ds-Nr. 6008/2020-2025: StEA 02.05. / FiPA 02.05. / Rat 11.05
 2024: Ds-Nr. 7988/2020-2025: StEA 18.06. / FiPA 18.06. / Rat 27.06

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss sowie der Finanz- und Personalausschuss empfehlen und der Rat beschließt die folgende Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG:

Das bereitgestellte Budget nach Ziffer 6.2 der „Allgemeinen Vorschrift“ wird für das Jahr 2025 auf 97,50 % der Landesmittel festgesetzt.

Begründung:

Die Aufgabenträger im ÖPNV gewähren gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW den Verkehrsunternehmen einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Hierfür erhalten sie eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW, von der mindestens 87,5 % an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Zu diesem Zweck haben die Aufgabenträger in OWL im Jahr 2011 eine gleichlautende „Allgemeine Vorschrift“ als Satzung erlassen, zuletzt geändert durch die Satzung vom 18.04.2024. Nach Ziffer 6.2 dieser Vorschrift legt die zuständige Behörde den für das jeweilige Kalenderjahr bereitgestellten Betrag durch gesonderten Beschluss fest, soweit dieser mehr als 87,5 % betragen soll.

In den vergangenen Jahren 2022, 2023 und 2024 wurden dem Ratsbeschluss entsprechend zwischen 98 % und 98,5 % der Mittel an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet, mit den restlichen 1,5 % bis 2 % wurde das mit der Verwaltung der Mittel befasste Personal finanziert.

Aufgrund von Tarif- und Besoldungserhöhungen sind bei dem Eigenanteil jährlich leichte Schwankungen zu verzeichnen. Im Jahr 2024 betrug der bei der Stadt verbleibende Eigenanteil aufgrund eines verbleibenden Restbudgets und Stellenvakanzen 1,5 %. Im Jahr 2025 sind diese Stellenvakanzen aufgehoben und das Restbudget geringer. Daher ist der verbleibende Eigenanteil im Vergleich zum letzten Jahr um 1 % auf 2,5 % gestiegen.

Der an Verkehrsunternehmen weiterzuleitende Anteil im Jahr 2025 soll folglich 97,50 % betragen.

Für das Jahr 2025 erhält die Stadt Bielefeld wie in den vergangenen Jahren Landesmittel in Höhe von 3.175.366,91 €.

Beigeordneter

Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.